

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 12. Oktober 1990

45. Stück

57. Verordnung: Angemessene und förderbare Gesamtbaukosten und die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen und Eigenheimen im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz; Änderung.

57.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. September 1990, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die angemessenen und förderbaren Gesamtbaukosten und über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen und Eigenheimen im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 8, 12, 14 und 15 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes — WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die angemessenen und förderbaren Gesamtbaukosten und über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen und Eigenheimen im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 28/1989, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 47/1990 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Sofern die Nominalverzinsung der Bundesanleihetranche im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 3 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989 und des § 17 Abs. 2 Z 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 7,5 vH übersteigt und dieser erhöhte Zinssatz zur Vorschreibung gelangt, ist dem Förderungswerber neben dem

Annuitätenzuschuß gemäß Abs. 2 ein weiterer Annuitätenzuschuß zu gewähren.

Wird die obgenannte Nominalverzinsung von 7,5 vH um jeweils volle 0,25 vH überschritten, ist ein Annuitätenzuschuß im Ausmaß von 0,2 vH der Darlehenssumme je 0,25 vH der übersteigenden Nominalverzinsung zu gewähren. Änderungen der Nominalverzinsung führen zu einer Neuberechnung des Annuitätenzuschusses. Als Bemessungsgrundlage ist die Höhe der Nominalverzinsung sechs Monate vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin heranzuziehen.

(4) Die Zuschußleistung gemäß Abs. 3 erfolgt halbjährlich ab Tilgungsbeginn. Sie vermindert sich im dritten Jahr auf 75 vH, im vierten Jahr auf 50 vH und im fünften Jahr auf 25 vH der zu diesem Zeitpunkt errechneten vollen Zuschußleistung. Ab dem sechsten Jahr entfällt die Zuschußleistung gemäß Abs. 3.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für nach Abs. 1 geförderte Objekte.“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Die Bestimmungen des Art. I sind auch auf Förderungsvorhaben, die nach dieser Verordnung oder der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. August 1988, LGBl. für Wien Nr. 34/1988, bereits gefördert wurden, anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Zilk